



## **Codex diplomaticus Brandenburgensis**

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für  
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürstliche  
Haus-Angelegenheiten

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1861**

333. Revers des Kurfürsten Joachim in Betreff des brüderlichen Vergleichs  
über die Bestätigung des Privilegien ihrer Unterthanen, vom 12. März  
1540.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56615)

E. F. G. aus notthurfftiger wolmeynung also in eyl nit wissen zu bergen, dann denselben ewern furstlichen gn. gantz williger vnd gefelliger dienst zu erzeigen, bin ich vngepart gantz willig. Datum eilend mit eygner hand am donnerstag nach Matthiae apostoli zu Pentzelin 1540.

E. F. G.

gantz williger diener  
Joachim Moltzan,  
freyher zu Wartenberg vnd zu Pentzelin etc.

An  
landgraff Philipfen zu Hessen.

*Sich, Maßg. Urf.-Samml. V. 178.*

333. Revers des Kurfürsten Joachim in Betreff des brüderlichen Vergleiches über die Bestätigung der Privilegien ihrer Unterthanen, vom 12. März 1540.

Wir Joachim, von gots gnaden Marggraff zw Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Ertzkammerer vnd Churfurst, zu Stettin, pommern, der Cassuben, wenden vnd in schlesien zu Crossen hertzog, Burggraff zu Nurmberg vnd furst zu Rugen, Bekennen vnd thun kundt offentlichen mit diesem briue vor vns, vnser erben vnd sonst jdermeniglich, Als wir vns dan mit dem hochgebornen fursten vnserm freuntlichen lieben Brudern hern Johansen, Marggrauen zu Brandenburg zu Stettin, pommern, der Cassuben, wenden vnd in schlesien zu Crossen hertzogen, Burggraffen zu Nurmberg vnd fursten zu Rugen durch vnserer beiderseits Rethe dinstags nach dem achten tage Corporis Christi vorschienen Neun vnd dreiffigsten Jars zu Franckfurt voreinigt vnd vorglichen, das vnser jeder des andern Landschafft vnd vnderthane, alle jre priuilegia, begnadungen, gerechtigkeit vnd alt hergebrachte gebreuche vnd gewonheit, so sie jn vnseren jeden Lande gehabt vnd noch haben, durch ein gemein vnd general Confirmation Confirmiren vnd bestettigen, sie auch darbey gnediglichen bleiben lassen, schutzen vnd handhaben sollen vnd wollen, wie dan auch des Copeien gestalt vnd dieselben jngrossirt vnd volntzogen sein, vnd dieweil aber sein lieb der vnsern von Franckfurt priuilegien, begnadungen vnd hergebrachter gebrauch vnd gewonheit, die sie in seiner lieb Landen zu haben vormeinen, noch nicht gnugsam berichtet sein, so soll derwegen durch solch seiner lieb general Confirmation vnserer Landschafft vnd vnderthanen gegeben, den selben den vnsern von Franckfurt jn seiner lieb Landen an Zollen vnd anderm nicht mehr

noch weiter gegeben noch auch entzogen sein, Dan fouil jre priuilegia, begnadungen, gerechtigkeit mit bringen vnd vormugen vnd sie gebrauchlichen hergebracht. Vnd haben des zu vrkant diesen brief mit vnserm aufgedruckten Secret besiegelt vnd geben zu Coln an der sprew, Freitags nach dem Sontag Letare, Anno XL.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche V, 231.

334. Verordnung des Kurfürsten Joachim II. wider die Landesbeschädiger, vom 22. März 1540.

Von Gots gnaden wir Joachim, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erzkamerer vnd Churfürst, Zu Stettin, Pomern, der Cassuben, Wenden vnd in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nurnberg vnd Furst zu Rügen, Entbieten allen vnd itzlichen vnsern Prelaten, Graffen vnd Freyherrn, Ritterschafften, Amptleuten, Castnern, Schössern, Gleitzleuten, Schulteiffen, Voigten, Vorstehern, Burgermeistern, Rethen, Richtern, Gemeinden der Stadt, Flecken, Dörffern vnd allen andern Amptsvorwaltern Vnsern günstigen Willen vnd grus zuuorn.

Erwürdigen, Edlen, Lieben, Andechtigen Rethen vnd Getrewen, Wie wol die Römische Kaiserliche Maiestat, Vnser aller Gnedigster Herr, auff hieuor gehaltenen Reichstagen mit vnsern vnd andern des Heiligen Reichs stenden einen gemeinen Landfriden, der Blackerey, Rauberey vnd verdechtigen Landsbeschädiger halber haben auffgericht vnd verkündigen lassen, So vermercken wir doch, nicht on sonderliche Beschwerung vnser gemüts, das demselbigen bis anher nicht mit mehrem vnd größerm vleis vnd ernstlichem beginnen nachgegangen vnd dermafs darob gehalten, damit die beschehene angriffe vnd beschedigung vorkomen, auch die Thetter zu hefften vnd gebürlicher straff gebracht weren worden. Auff das aber unser billich beschwerung vnd vngefallen, die wir ob solchen mishandlungen tragen, noch scheinbarlich zu spüren, So haben wir uns nachfolgender Artickel, damit demselbigen sachen durch des Almechtigen hülf weiter mit ernst begegnet werde, entlich entschlossen.

Vnd Erstlich wollen wir von euch allen vnd itzlichen vnsern vnterthanen semptlich vnd sonderlich, in was Stand vnd wesens ein jeder sey, das niemands keinen Landsbeschädiger oder Beuheder, wen auch die vhedde belangt, darzu niemands vom Adel, Einspeninge oder dienstknechte, desgleichen keinen Fugenger, deshalben sie nicht gewis kundschafft vnd anzeigung haben, das sie gar nicht vordechtig zu halten, sie sind jhn oder auslendisch, vnd haben in vnsern Churfurstenthumb oder Landen eigens oder nicht, bey straff leibs vnd guts nicht zu dienst nemen noch herbergen,